

Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **BV 19/3631**

Fachbereich	Datum	
Fachbereich 1 - Zentrale Dienste, Stadtentwicklung und Kultur	11.06.2019	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Stadtrat	26.06.2019	Ö

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lahnstein

Sachverhalt:

Nach § 25 der rheinland-pfälzischen Gemeindeordnung (GemO) haben Gemeinden eine Hauptsatzung zu erlassen, in der die nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung der Hauptsatzung vorbehaltenen Angelegenheiten zu regeln sind. Darüber hinaus können weitere für die Selbstverwaltung der Gemeinden wichtige Fragen geregelt werden.

Sofern eine Gemeinde über folgende Angelegenheiten Bestimmungen zu treffen hat, sind diese in der Hauptsatzung zu regeln:

- a) die Entschädigung für Inhaber von Ehrenämtern (§ 18 Abs. 4 GemO),
- b) die Form der öffentlichen Bekanntmachung (§ 27 Abs. 3 GemO),
- c) die Übertragung der Entscheidung über die in § 32 Abs. 2 Nr. 11 bis 13 GemO bezeichneten Angelegenheiten (§ 32 Abs. 3 GemO), sofern der Gemeinderat von seiner Übertragungsbefugnis Gebrauch gemacht hat,
- d) die dauernde Übertragung der Entscheidung bestimmter Angelegenheiten auf den Bürgermeister (§ 47 Abs. 1 Satz 3 GemO),
- e) die Gesamtzahl der Beigeordneten (§ 50 Abs. 1 GemO),
- f) die Zahl der Geschäftsbereiche für Beigeordnete (§ 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 GemO),
- g) die Zahl der hauptamtlichen Beigeordneten (§ 51 Abs. 2 GemO),
- h) die Bildung und Abgrenzung von Ortsbezirken (§ 74 Abs. 1 GemO),
- i) die Entscheidung, dass von der Wahl eines Ortsbeirats abgesehen wird (§ 74 Abs. 3 GemO),
- j) die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte (§ 75 Abs. 3 GemO),
- k) die Bildung von Verwaltungsstellen in Ortsbezirken (§ 77 GemO).

Darüber hinaus enthalten die Verwaltungsvorschriften zu § 25 GemO die

Empfehlung, auch Bestimmungen über die Bildung von Ausschüsse zu treffen.

Die Hauptsatzung einer Gemeinde gilt unabhängig von der Wahlzeit des Gemeinderates. Die derzeit geltende Hauptsatzung der Stadt Lahnstein datiert vom 1. Juli 2014. Da sich Änderungs- und Anpassungsbedarf für die Hauptsatzung ergibt, wird der Erlass einer Änderungssatzung erforderlich.

Neben kleineren bzw. redaktionellen Änderungen sowie Anpassungen an die aktuelle Rechtslage sind nachfolgend aufgeführte wesentliche Änderungen vorgesehen:

- Neben den Fachbereichsausschüssen und den gesetzlich vorgegebenen Ausschüssen (wie z. B. der Werkausschuss, der Rechnungsprüfungsausschuss, der Schulträgerausschuss und der Stadtrechtsausschuss) wird ein BUGA-Ausschuss gebildet.
- Die Ausschussgröße für die Fachbereichsausschüsse, den BUGA-Ausschuss, den Rechnungsprüfungsausschuss sowie den Werkausschuss wird auf 14 Mitglieder festgelegt.
- Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ausschusssitzungen soll von 20,-- € auf 30,-- € erhöht werden. Entsprechend soll auch die Aufwandsentschädigung für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Beirat für Migration und Integration angepasst werden. Durch den Verweis im § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung erhöht sich dann auch die Entschädigung für die Beigeordneten.
- Eine Anpassung an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist weiterhin im Bereich der Entschädigung für die Stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden vorgesehen.
- Es wird zudem gemäß § 34 a GemO ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen berät.
- Die Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige wird an die tatsächliche Entwicklung nach den Vorgaben der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung angepasst. Es wird weiterhin eine Aufwandsentschädigung für die Stellvertretenden Wachleiter vorgesehen.

Die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder des Stadtrates, demnach sind für den Satzungsbeschluss 17 Ja-Stimmen erforderlich.

Nach § 36 Abs. 3, Satz 2 Nr. 5 GemO ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden, der kein gewähltes Ratsmitglied ist, u. a. bei der Festsetzung der Bezüge der Beigeordneten. Da in Artikel 8 der Änderungssatzung die in § 7 Abs. 1 festgesetzte Aufwandsentschädigung verändert wird und diese Regelung gem. § 9 Abs. 2 Satz 4 auch auf die Entschädigung der Beigeordneten Anwendung findet, wird zunächst

ohne die Stimme des Vorsitzenden über Artikel 8 der Änderungssatzung abgestimmt. Sodann wird über alle weiteren Punkte eine Abstimmung herbeigeführt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt Artikel 8 der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Lahnstein vom 1. Juli 2014.
2. Der Stadtrat beschließt die beigefügte 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Lahnstein vom 1. Juli 2014, ausgenommen Artikel 8.

Anlagen:

Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Lahnstein vom 1. Juli 2014.

(Peter Labonte)
Oberbürgermeister